

14. IX. 1916

(Die Rentensteuer von den Zinsen der von der Bodenkreditanstalt ausgegebenen Obligationen.) Anlässlich der durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, erfolgten Erhöhung der Rentensteuer wird von der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt nachfolgendes bekanntgegeben: Bei den dreiprozentigen Prämien-schuldverschreibungen und bei den vor dem Jahre 1910 emittierten Pfandbriefen (April- und Octobercoupons), bei welchen die Coupons schon bisher unter Abzug der gesetzlich entfallenden Rentensteuer ausbezahlt worden sind, wird vom 16. d. an die Rentensteuer in dem erhöhten Ausmaß von vier Prozent in Abzug gebracht werden; hingegen wird bei allen seit dem Jahre 1910 zur Ausgabe gelangten Emissionen von Pfandbriefen, Kommunal- und Industriefobligationen, welche schon bisher abzugsfrei zur Auszahlung gelangten, auch vom Abzug des Kriegszuschlages zur Rentensteuer Abstand genommen, so daß deren Coupons auch weiterhin ohne jeden Abzug zur Auszahlung gelangen werden. Die Besitzer der Obligationen sind in keinem Falle verpflichtet, die empfangenen Couponzinsen zur Rentensteuer einzubekennen.